

**Informationen zur Beantragung der Festsetzung von Kostenbeiträgen
durch die Hansestadt Buxtehude für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege
(Stand: 01.08.2019)**

Die Hansestadt Buxtehude erhebt Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege. Die Kostenbeiträge richten sich nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit, der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen sowie dem Gesamteinkommen der Haushaltsgemeinschaft. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Kinder nicht aus finanziellen Gründen von der Kinderbetreuung ausgeschlossen werden. Rechtsgrundlage ist die Satzung der Hansestadt Buxtehude über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege (Tagespflegesatzung).

Aus welchen Gründen kann eine Ermäßigung des höchsten Kostenbeitrages (Stufe 14) erfolgen?

1. Finanzielle Gründe

Die Hansestadt Buxtehude ermäßigt Kostenbeiträge ganz oder teilweise, wenn Ihnen aus finanziellen Gründen nicht zugemutet werden kann, diese vollständig selbst aufzubringen.

2. Übernahme bei zeitgleicher Betreuung von Geschwisterkindern unter 3 Jahren in Tagesbetreuungseinrichtungen

Eine teilweise Übernahme des Kostenbeitrages ist möglich, wenn zwei oder mehr gebührenpflichtige Kinder unter 3 Jahren aus Ihrem Haushalt zeitgleich bei einer Tagespflegeperson und/ oder in Kindertagesstätten betreut werden. In einem solchen Fall übernimmt die Hansestadt Buxtehude für das zweite Kind auf Antrag 35 % und jedes weitere Kind auf Antrag 50 % der für das älteste Kind unter 3 Jahren festgesetzten Elternbeiträge. Für die Inanspruchnahme dieser Übernahme ist es unerheblich, ob Ihre Kinder in derselben Einrichtung oder in derselben Betreuungsform betreut werden.

Die Anträge zu 1. und 2. können Sie gleichzeitig mit dem Antrag auf Festsetzung eines Kostenbeitrages auf einem Vordruck stellen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Bitte verwenden Sie für die Antragstellung den vorgegebenen Vordruck. Bei der Beantragung der Ermäßigung von Kostenbeiträgen aus finanziellen Gründen nach der Satzung sind Ihre Angaben über das maßgebliche Einkommen Ihrer Einkommensgemeinschaft durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen. Werden Nachweise auch nach wiederholter Aufforderung nicht vorgelegt, kann die Ermäßigung von Kostenbeiträgen abgelehnt werden.

Wann muss der Antrag gestellt werden?

Die Hansestadt Buxtehude fördert Tagespflege und setzt hierfür Kostenbeiträge **ab Betreuungsbeginn** fest, frühestens jedoch **ab dem Monat der Antragstellung**. Über die von Ihnen zu zahlenden Kostenbeiträge erhalten Sie einen Bescheid.

Wonach beurteilt die Hansestadt Buxtehude, wem welcher Eigenanteil an übernahmefähigen Kostenbeiträgen zugemutet werden kann?

Die Ihnen zumutbare Höhe der Kostenbeiträge wird unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geprüft und festgesetzt.

Für diese Beurteilung ist sowohl die Anzahl der Personen in Ihrem Haushalt, als auch das Einkommen dieser Personen von Bedeutung. Entsprechend der Anzahl der Mitglieder der Einkommensgemeinschaft, dem maßgeblichen Gesamteinkommen, das die Mitglieder erzielen und der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit ergibt sich der zumutbare Eigenanteil aus der Kostenbeitragsstaffel.

Wer gehört zur Einkommensgemeinschaft?

Zur Einkommensgemeinschaft zählen folgende Personen, die mit dem betreuten Kind zusammenleben:

- a) die Eltern, wobei es gleichgültig ist, ob diese miteinander verheiratet sind oder nicht
- b) die Ehefrau oder der Ehemann der oder des Personensorgeberechtigten
- c) die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
- d) die Partnerin oder der Partner, mit dem ein Elternteil in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt
- e) Geschwister und Stiefgeschwister des betreuten Kindes sowie weitere Personen, sofern diese von den oben genannten Personen überwiegend unterhalten werden.

Berücksichtigt werden somit auch Ehepartner und weitere Mitglieder der Einkommensgemeinschaft, die nicht mit dem zu betreuenden Kind verwandt sind. Eine Einkommensgemeinschaft des Kindes mit beiden Elternteilen wird auch dann unterstellt, wenn die Eltern nicht nur vorübergehend (bis zu 2 Monaten) in einem Haushalt leben, jedoch getrennt wirtschaften.

Beispiel:

Eine Antragstellerin lebt mit ihrem eigenen Kind (für das sie die Übernahme beantragt), ihrem Partner, mit dem sie nicht verheiratet ist, und einem Kind des Partners zusammen. Die Einkommensgemeinschaft besteht aus vier Personen.

Wie errechnet sich das maßgebliche Einkommen?

Maßgeblich ist das aktuelle Brutto-Gesamteinkommen der Mitglieder der Einkommensgemeinschaft. Hierzu zählen sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Einnahmen.

Das maßgebliche Einkommen für das jeweilige Mitglied der Einkommensgemeinschaft errechnet sich wie folgt:

1. Ermittlung des maßgeblichen Einkommens:

a) Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

Maßgeblich ist zunächst einmal das Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate, das Sie und die anderen Mitglieder der Einkommensgemeinschaft vor der Antragstellung erzielt haben. Für einen Antrag, der im Oktober 2019 für die Zeit ab 01.11.2019 gestellt wird, wäre beispielsweise das Einkommen für die Monate November 2018 bis Oktober 2019 maßgebend.

Für den Fall, dass ein Mitglied der Einkommensgemeinschaft eine Erwerbstätigkeit nicht seit 12 Monaten vor der Antragstellung ausgeübt hat, sind die Monatseinkünfte ab der Arbeitsaufnahme maßgebend.

Hat sich im Laufe der letzten 12 Monate die Wochenarbeitszeit geändert, ist das Durchschnittseinkommen mit der aktuellen Wochenarbeitszeit maßgebend. Hat sich im Laufe der letzten 12 Monate das regelmäßige Monatseinkommen dauerhaft erhöht, ist das erhöhte Einkommen maßgebend.

Beispiel:

Sie beantragen eine Gebührenübernahme für die Zeit ab 01.11.2019. Ihre Arbeitszeit und somit auch Ihr Einkommen haben sich im Februar 2019 dauerhaft verändert. Maßgeblich wäre für Sie dann das Einkommen der 9 Monate von Februar 2019 bis Oktober 2019.

– Das so ermittelte Einkommen wird um eine Werbungskostenpauschale von derzeit 1.000,- € jährlich verringert. –

Diese Werbungskostenpauschale können Sie nur dann in vorgenannter Höhe absetzen, wenn Sie die Erwerbstätigkeit auch tatsächlich mindestens 12 Monate ununterbrochen ausgeübt haben. Im o. a. *Beispiel* wäre der Betrag um 25 % zu verringern, da nur Einkünfte aus 9 Monaten, nicht aber aus 12 Monaten maßgeblich sind.

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit gehören auch die Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung. Grundsätzlich werden hierfür analog des Steuerrechtes keine Werbungskosten abgerechnet.

b) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung

Die Einkommensberechnung erfolgt ab Antragstellung zunächst vorläufig unter Zugrundelegung des Einkommenssteuerbescheides für das Vorjahr zuzüglich der Abschreibungen gem. §§ 7, 7 b Einkommenssteuergesetz.

Liegt der Einkommenssteuerbescheid für das Vorjahr sowie diese dem Bescheid zugrundeliegende Gewinn- und Verlustrechnung/Bilanz binnen einer Frist von 2 Monaten nach Antragstellung nicht vor, erfolgt vorläufig die Einstufung in die höchste Stufe der Gebührenstaffel. Das endgültige Betriebsergebnis sowie der Einkommenssteuerbescheid für das Berechnungsjahr sind bis zum 31.12. des Folgejahres einzureichen.

Gewinne aus Vermietung und Verpachtung, die für ein volles Kalenderjahr erzielt wurden, werden bei der Einkommensberechnung durch zwölf Monate geteilt. Wurden diese Einkünfte nicht im gesamten Jahr vor der Antragstellung oder erst im Kalenderjahr der Antragstellung erzielt, so wird dieses bei der Berechnung der Werbungskostenpauschale und der Einkünfte monatsweise berücksichtigt.

Die Zeit, seit der Sie die jeweilige Tätigkeit ausüben, bitte im Antragsvordruck vermerken!

c) sonstige Einkünfte beispielhaft

- Unterhaltszahlungen im Durchschnitt der letzten drei Monate vor Antragstellung
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- Leistungen der Agentur für Arbeit und des Jobcenters
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld zuzüglich Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- Elterngeld, abzüglich des anrechnungsfreien Betrages gem. § 10 Elterngeldgesetz
- Abfindungen
- Kindergeld und Kinderzuschlag
- Renten der gesetzlichen Rentenversicherung

- Auslandseinkünfte
- Einkünfte aus Kapitalvermögen des letzten Kalenderjahres abzüglich der pauschalierten Freibeträge nach dem Einkommenssteuergesetz
- Sachbezüge

Alle im Antrag aufgeführten Einkunftsarten sind in der für den Zeitpunkt der Antragstellung bewilligten Höhe entsprechend nachzuweisen.

2. Ermittlung des Kostenbeitrages:

Die so errechneten maßgeblichen Einkünfte der Mitglieder der Einkommensgemeinschaft zählen Sie zusammen. Dabei werden keine negativen Einkünfte, z. B. Verluste aus Vermietung und Verpachtung, berücksichtigt. Auch ein Verlustausgleich unter verschiedenen Personen, etwa Verrechnung mit negativen Einkünften der Ehefrau, ist unzulässig.

Sofern eine Person aus Ihrer Einkommensgemeinschaft Unterhalt für außerhalb Ihres Haushaltes lebende Kinder oder getrennt lebende bzw. geschiedene Ehegatten zu zahlen hat, kann dieser Unterhalt in Höhe eines schriftlich niedergelegten Betrages (z.B. Urkunde, Gerichtsurteil) abgesetzt werden. Es sind Zahlbelege der letzten 3 Monate vorzulegen.

Berechnungsbeispiel:

Frau und Herr A. sind die Eltern eines zweijährigen Sohnes. Frau A. hat eine Tochter in die Ehe mitgebracht. Herr A. arbeitet als Angestellter in Hamburg. Er zahlt Unterhalt für ein Kind aus erster Ehe. Frau A. ist geringfügig beschäftigt. Das maßgebliche Einkommen dieser Einkommensgemeinschaft errechnet sich wie folgt:

<i>Bruttoeinkommen aus 12 Monaten des Herrn A.</i>	<i>30.500,00 €</i>
<i>abzgl. Werbungskostenpauschale</i>	<i>- 1.000,00 €</i>
<i>Zwischensumme:</i>	<i>29.500,00 €</i>
<i>geteilt durch 12 Monate = maßgebliches Einkommen von Herrn A.</i>	<i>2.458,33 €</i>
<i>zzgl. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung von Frau A.</i>	<i>+ 400,00 €</i>
<i>zzgl. Unterhalt des Kindesvaters für die Tochter von Frau A.</i>	<i>+ 180,00 €</i>
<i>zzgl. Kindergeld für zwei Kinder</i>	<i>+ 408,00 €</i>
<i>abzgl. Unterhalt von Herrn A. an Kind aus erster Ehe</i>	<i>- 249,00 €</i>
<i>maßgebliches Einkommen:</i>	<i>3.197,33 €</i>

Damit wäre Familie A. mit 4 Personen in die Stufe 7 der Kostenbeitragsstaffel einzuordnen.

Was kann man tun, wenn man sich nicht in der Lage sieht, den festgesetzten Kostenbeitrag zu zahlen?

Sollten Sie sich finanziell nicht in der Lage sehen, den gemäß Tagespflegesatzung festgesetzten Kostenbeitrag zu zahlen, so besteht für Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Übernahme aus Mitteln der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Achtes Buch -Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII) bei der Hansestadt Buxtehude zu stellen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der Fachgruppe Jugend und Familie (Kontakt siehe Seite 6).

Was ist zu tun, wenn sich nach der Entscheidung über einen Antrag die Verhältnisse ändern?

Nach den Regelungen der Satzung sind Sie berechtigt, alle Umstände in einem neuen Antrag geltend zu machen, die zu einem höheren Zuschuss zu Kostenbeiträgen führen können. Das kann z. B. bei einer Verringerung des Einkommens durch eingetretene Arbeitslosigkeit der Fall sein, aber auch durch die Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Einkommensgemeinschaft, wenn etwa ein weiteres Kind geboren wird.

Sie sind verpflichtet, alle Umstände mitzuteilen, die zu einer Verringerung des Zuschusses führen können. Das wäre z. B. bei Arbeitsaufnahme im Anschluss an eine Zeit der Arbeitslosigkeit der Fall. Auch dauerhafte Veränderungen regelmäßiger monatlicher Einkünfte von mehr als 75,- € brutto, die zu einer Änderung der Übernahmeentscheidung führen können, müssen Sie der Hansestadt Buxtehude mitteilen. Sollte sich herausstellen, dass Sie Ihre Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt haben, können Übernahmeentscheidungen auch mit Wirkung für die Vergangenheit geändert oder aufgehoben werden.

Was ist zu tun, wenn ich aus Buxtehude wegziehe?

Sie sind verpflichtet, einen Wegzug in eine andere Stadt oder Gemeinde unverzüglich der Tagespflegeperson sowie der Hansestadt Buxtehude zu melden. Dies gilt auch, wenn Sie keine Kostenbeitragsermäßigung in Anspruch nehmen. Eine versäumte oder verspätete Meldung könnte einen Erstattungsanspruch gegen Sie zur Folge haben.

Die Hansestadt Buxtehude fördert gemäß den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechtes nur Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Buxtehude haben. Das bedeutet, dass Sie im Falle eines Wegzugs aus Buxtehude und Beibehaltung des bestehenden Tagespflegeverhältnisses unverzüglich die Weiterförderung der Tagespflege bei dem dann für Sie zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger beantragen müssen. Sollten Sie dies nicht tun, müssten Sie die vollen Kosten für die Betreuung Ihres Kindes selbst tragen.

Muss ich Kostenbeiträge zahlen, wenn mein Kind die Einrichtung zeitweise nicht besucht?

Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn Ihr Kind (aus welchen Gründen auch immer) der Tagespflegestelle fernbleibt und der Betreuungsplatz nicht anderweitig besetzt wird. Gleiches gilt für bis zu 40 Ausfalltage je Kalenderjahr seitens der Tagespflegeperson.

Muss ich Kostenbeiträge zahlen, wenn mein Kind 3 Jahre alt oder älter ist?

Kindern in einem Alter ab dem Ersten des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres wird eine Kostenbeitragsbefreiung in der Tagespflege gewährt. Analog der Regelung der Beitragsfreiheit in Kindertagesstätten, wonach die Kosten für die Verpflegung von der Beitragsfreiheit ausgeschlossen sind, ist aufgrund der häuslichen Ersparnis, die durch die Verpflegung des Kindes in der Tagespflegestelle erfolgt, je Wochentag mit einer Betreuungszeit über 5 Stunden hinaus ein monatliches Verpflegungsentgelt von 10,- € zu entrichten. Der Betrag ist von der Beitragsstaffelung ausgeschlossen.

Beispiel:

Ein Kind wird montags und dienstags jeweils 6 Stunden sowie mittwochs bis freitags jeweils 4 Stunden in Tagespflege betreut. Das monatlich zu entrichtende Verpflegungsentgelt beträgt 20 €.

Die Befreiung gilt für mindestens 20 Wochenstunden und ist auf maximal 40 Wochenstunden begrenzt. Für jede weitere Stunde wird in der Höchststufe ein Kostenbeitrag von 3,00 € zugrunde gelegt.

Wird Kindertagespflege ergänzend zum beitragsfreien Besuch einer Kindertagesstätte in Anspruch genommen, erkundigen Sie sich bitte im Sachgebiet Kinderbetreuung nach Befreiungs- oder Ermäßigungsmöglichkeiten in Ihrem individuellen Fall.

Wo muss der Antrag gestellt werden und wo erhalte ich weitere Informationen?

Telefonische Auskünfte zur Tagespflegesatzung erhalten Sie unter der Tel.-Nr.: **04161/ 501-5132**.

Ihren Antrag auf Übernahme von Kostenbeiträgen senden Sie bitte an:

**Hansestadt Buxtehude
Fachgruppe Jugend und Familie
Sachgebiet Kinderbetreuung
Bahnhofstraße 7
21614 Buxtehude**

Sie können den Antrag auch während der allgemeinen Öffnungszeiten der Fachgruppe Jugend und Familie (MO, MI bis FR jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und DO von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr) persönlich abgeben (Erdgeschoss des Stadthauses, Bahnhofstr. 7, Zimmer 25).

Buxtehude, im August 2019